

**Steuergesetz**  
**der**  
**Gemeinde Luzein**

vom 26. Juni 2015

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Die Gemeinde Luzein erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Gemeinde Luzein erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) aufgehoben
- b) eine Hundesteuer.

Überdies erhebt die Gemeinde Luzein folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe

### **Art. 2**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres  
Recht

## **II. Materielles Recht**

### **1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN**

#### **Art. 3**

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben. Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

## 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

### **Art. 4**

Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 Prozent.

Steuersatz

## 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

### **Art. 5**

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.0 Promille.

Steuersatz

## 4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

### **Art. 6**

aufgehoben

### **Art. 7**

aufgehoben

### **Art. 8**

aufgehoben

### **Art. 9**

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

Steuersatz

- a) für den elterlichen Stamm 4.0 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 10.0 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20.0 Prozent.

### **Art. 10**

aufgehoben

## 5. HUNDESTEUER

### **Art. 11**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher am 1. Januar auf Gemeindegebiet Luzein gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

## **Art. 12**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, sein Tier der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

## **Art. 13**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen- und Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde, BSC mit einer gültigen Nachsuchebewilligung;
- e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

## **Art. 14**

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 150.-- für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 250.-- jährlich. Steuerberechnung

Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

## **III. Formelles Recht**

### **1. BEHÖRDEN**

## **Art. 15**

Der Gemeindevorstand entscheidet: Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

## **Art. 16**

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramtsamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. Gemeindesteueramtsamt

Das Gemeindesteueramtsamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

## 2. BEZUG

### Art. 17

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### Art. 18

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### Art. 19

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass

- a) Das Gemeindesteueramtsamt bis zum Betrag von 1000 Franken pro Jahr
- b) Der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge

### 3. ENTSCHÄDIGUNG

#### **Art. 20**

Die Gemeinde Luzein wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2.5 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### **Art. 21**

Das vorliegende Gesetz wurde am 26. Juni 2015 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Präsident  
des Übergangsvorstandes:

Der Aktuar  
des Übergangsvorstandes:

Christian Kasper

Markus Bardill

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15. Dezember 2015,  
Protokoll Nr. 1071

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

Martin Jäger

Dr. Claudio Riesen

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
22.09.2020	01.01.2021	Art. 1 Bst. f	eingefügt
22.09.2020	01.01.2021	Art. 1 Abs. 4, Bst. a	aufgehoben
22.09.2020	01.01.2021	Ziffer 4	Titel geändert
22.09.2020	01.01.2021	Art. 6	aufgehoben
22.09.2020	01.01.2021	Art. 7	aufgehoben
22.09.2020	01.01.2021	Art. 8	aufgehoben
22.09.2020	01.01.2021	Art. 9	Randtitel geändert
22.09.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 1 – 5	aufgehoben
22.09.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 6	geändert
22.09.2020	01.01.2021	Art. 10	aufgehoben
22.09.2020	01.01.2021	Art. 17 Abs. 3	geändert
22.09.2020	01.01.2021	Art. 18 Abs. 2	geändert